

## **Umgang mit Konfliktarten**

### **Baustein für Vereinbarung**

Landwirtschaft und Naturschutz gehören zusammen. Ohne eine gesunde Umwelt ist die Erzeugung gesunder Lebensmittel nicht möglich. Das Auftreten und die Ausweitung einzelner Tier- und Pflanzenarten können zu Konflikten führen. Im Umgang mit Konfliktarten sind Strategien zu erarbeiten, die sowohl dem Naturschutz als auch der Landwirtschaft und damit der Erzeugung von Lebensmitteln, nachwachsenden Rohstoffen oder erneuerbaren Energien gerecht werden. Um deren Bedürfnissen gerecht zu werden, bedarf es eines Handlungsleitfadens, der zu sachlich fundierten Ergebnissen führt.

### **1. Notwendigkeit einer sachlichen Behandlung von Konfliktarten**

Der Umgang mit Konfliktarten tierischen oder pflanzlichen Ursprungs wird kontrovers diskutiert. Der Schulterschluss Artenvielfalt hat sich intensiv damit befasst,

- wie Konfliktarten definiert werden,
- welche Verfahren notwendig sind, um diese Konfliktarten zu identifizieren,
- welche Auswirkungen diese Konfliktarten auf die Landwirtschaft und den Artenschutz im Besonderen haben,
- welche sachlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit identifizierten Konfliktarten ergriffen werden müssen, um die nachteiligen Auswirkungen zu minimieren,
- wie die Erfolgskontrolle der notwendigen Maßnahmen sichergestellt wird und
- wie die notwendige Kommunikation mit anderen Akteuren und der Gesellschaft organisiert wird.

Um den Umgang mit Konfliktarten in Rheinland-Pfalz sachgerecht zu behandeln, wird ein grundsätzlicher Handlungsleitfaden zum Umgang mit Konfliktarten – vgl. Anhang – vereinbart. Bei diesem Handlungsleitfaden werden sowohl tierische als auch pflanzliche problematische Arten berücksichtigt.

### **2. Zielsetzung eines Handlungsleitfadens zum Umgang mit Konfliktarten**

Ziel des grundsätzlichen Konzeptes ist es, beim Auftreten von Konfliktarten zeitnah den Austausch zwischen den Akteuren zu fördern und konkrete Maßnahmen und Handlungen einzuleiten, um landwirtschaftliche und naturschutzfachliche Aspekte miteinander zu vereinen.

Durch den Handlungsleitfaden soll auch vermieden werden, dass einzelne Akteure von sich aus nur ihre einzelne Position zu einer bestimmten (neuen) Konfliktart darstellen. Vielmehr geht es darum, gemeinsame Leitlinien zwischen den beiden beteiligten Ministerien (Landwirtschaft und Umwelt) sowie den Umweltverbänden und den Landwirtschaftsverbänden in Rheinland-Pfalz in einem Stufenmodell zur Bewertung und für mögliche Maßnahmen bei Konfliktarten darzustellen.

Das Verfahren soll unbürokratisch und unabhängig von ideologischen Vorgaben sein und sich an sachlichen und wenn vorhanden wissenschaftlichen Aspekten orientiert.

### **3. Adressaten des Handlungsleitfadens**

Der Handlungsleitfaden richtet sich vor allem an die für Artenschutz und Landwirtschaft zuständigen Ministerien, damit diese im Einzelfall zusammen mit den zuständigen Behörden aktiv handeln können. Der Handlungsleitfaden soll daher als Verwaltungsvorschrift ausgestaltet werden.

Die Mitglieder des Schulterschluss Artenvielfalt sind sich einig, dass der Umgang mit tierischen oder pflanzlichen Konfliktarten anhand des Handlungsleitfadens in Rheinland-Pfalz erfolgen soll. Die beiden zuständigen Ministerien MKUEM und MWVLW werden diesen gegenüber den zuständigen nachgeordneten Behörden kommunizieren. Alle Beteiligten des Schulterschluss Artenvielfalt sichern zu, sich an den jeweiligen einzurichtenden „Task Forces“ personell zu beteiligen.

### **4. Finanzierung**

Besondere Finanzmittel für die Task-Force, die als zentrale Einrichtung des Handlungsleitfadens jeweils bei einzelnen Konfliktarten gebildet wird, sind nicht erforderlich. Sollten allerdings Maßnahmen beschlossen und durchgeführt werden, sind die dafür erforderlichen Finanzmittel zu ermitteln und bereitzustellen.

### **5. Erfolgskontrolle/Evaluation**

Die Erfolgskontrolle und Evaluation bezüglich der jeweiligen identifizierten Konfliktarten erfolgt innerhalb des Handlungsleitfadens.

Die Erfolgskontrolle für die Anwendung des Handlungsleitfadens selbst erfolgt innerhalb der Lenkungsgruppe, die anhand der praktischen Anwendung einschätzt, ob der Handlungsleitfaden den beabsichtigten schnellen und sachlich angemessenen Umgang mit Konfliktarten tatsächlich sicherstellen kann.

## Anhang:

### **Handlungsleitfaden zum Umgang mit Konfliktarten**

#### **I. Identifikation einer Konfliktart**

Konfliktarten sind Arten, bei denen bezüglich mit deren Umgang unterschiedliche Auffassungen zwischen den Bereichen Landwirtschaft und Naturschutz bestehen. Damit können auch invasive Arten gemeint sein, obwohl zwischen den Beteiligten Einigkeit darüber besteht, dass diese zum Schutz der Landwirtschaft und/oder des Artenschutzes bekämpft werden müssen.

#### **II. Einberufung einer „Task-Force“**

Die neun vertretenden Institutionen der Lenkungsgruppe im Schulterschluss Artenvielfalt bilden eine Task Force zu einer aufgetretenen problematischen Art. Allerdings ist diese Task Force personell nicht vorherbestimmt, sondern vielmehr sollen diejenigen Vertreter, die sich in besonderer Weise mit einer Konfliktart befassen, in diese Task Force berufen werden. Eine Sitzung der Task Force soll einberufen werden, wenn mindestens 3 der 9 in der Lenkungsgruppe (auch über den moderierten Prozess des Schulterschluss Artenvielfalt hinaus) vertretenen Institutionen die Auffassung vertreten, dass die Einberufung einer Task Force notwendig ist, um kurzfristige, mittelfristige oder langfristige Maßnahmen zum Umgang mit dieser Konfliktart zu ergreifen.

#### **III. Darstellung der Auswirkungen der Konfliktarten in der Task Force**

(im Sinne einer sachlichen Informationssammlung)

#### **IV. Erweiterung der Task Force**

Bei Konfliktarten ist es durchaus möglich, dass andere wichtige Akteure (beispielsweise Kommunen, Einzelhandel, Ordnungsbehörden, Wissenschaft etc.) in den Diskussionsprozess mit eingebunden werden müssen. Daher soll die Task Force ermitteln, welche zusätzlichen Akteure bei der Frage des Umgangs mit einer

bestimmten Konfliktart zu beteiligen sind. Diese sollen dann kurzfristig zur (erweiterten) Task Force eingeladen werden.

#### **V. Treffen der erweiterten Task Force zur Erarbeitung konkreter inhaltlicher Maßnahmen**

Möglicher Kriterienkatalog für die zu erarbeitenden Maßnahmen:

- a) Wirksamkeit einer Maßnahme
- b) Finanzierbarkeit einer Maßnahme
- c) Auswirkungen einer Maßnahme auf die Landwirtschaft
- d) Auswirkungen einer Maßnahme auf dem Bereich des Naturschutzes/Artenschutzes
- e) Rechtliche Rahmenbedingungen für die Umsetzung einer Maßnahme

#### **VI. Zuständigkeiten und Zeitplan, Erfolgskontrolle und Kommunikation**

Für die einzelnen erarbeiteten Maßnahmen sollen von der Task Force klare Zuständigkeiten (nicht innerhalb der Task-Force, sondern bei den ausführenden Institutionen) und ein klarer Zeitplan vorgegeben werden. Darüber hinaus ist es auch notwendig, eine Erfolgskontrolle durchzuführen, ob die vereinbarten Maßnahmen tatsächlich zu einer Besserung der Situation geführt haben und welche Auswirkungen auf die Bereiche Landwirtschaft und Artenschutz sich ergeben haben. Darüber hinaus soll die Kommunikation über die Maßnahmen gegenüber der Gesellschaft und Dritten organisiert werden.